EINWOHNERGEMEINDE

4416 Bubendorf

Gemeindeordnung

VOM: 01.01.2027

Inhaltsverzeichnis

1. Gemeindeorganisation....3
§ 1 Organisationstyp....3
2. Behördenorganisation....3
§ 2 Behördenorganisation....3
§ 3 Kommissionen mit behördlichen Befugnissen....3
§ 4 Spezialkommissionen....3
3. Wahl der Behörden....4
§ 5 Wahlorgane....4
§ 6 Verfahren bei Urnenwahl....4
§ 7 Stille Wahl....4
4. Finanzzuständigkeiten....5
§ 8 Sondervorlagen....5
§ 9 Finanzkompetenzen des Gemeinderates....5
5. Schlussbestimmungen....5
§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts....5
§ 11 Inkrafttreten....5

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Bubendorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:

1. Gemeindeorganisation

§ 1 Organisationstyp

[1] Die Einwohnergemeinde Bubendorf hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

2. Behördenorganisation

§ 2 Behördenorganisation

[1] Es bestehen folgende Behörden:

a. Gemeinderat: 7 Mitglieder
b. Gemeindekommission: 15 Mitglieder
c. Schulrat, zuständig für Kindergarten und Primarschule: 5 Mitglieder
d. Sekundarschulrat: bestehend aus der vom Regierungsrat festgelegten Mitgliederzahl
e. Sozialhilfebehörde: 5 Mitglieder
f. Rechnungsprüfungskommission: 5 Mitglieder
g. Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus 5 Mitgliedern
h. Wahlbüro: 7 Mitglieder
i. Schulrat Musikschule beider Frenkentäler: Bestehend aus der im Vertrag über den Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler festgelegten Mitgliederzahl

§ 3 Kommissionen mit behördlichen Befugnissen

[1] Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

a. Feuerwehrkommission: Gemäss Vertrag über den Feuerwehrverbund Wildenstein
b. Zivilschutzkommission: Gemäss Vertrag über den Zivilschutzverbund ARGUS

§ 4 Spezialkommissionen

[1] Weitere, nicht ständige beratende Spezialkommissionen können durch den Gemeinderat eingesetzt werden.

3. Wahl der Behörden

§ 5 Wahlorgane

[1] An der Urne werden gewählt:

a. der Gemeinderat
b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
c. die Gemeindekommission
d. vier Mitglieder des Schulrates für Kindergarten und Primarschule
e. die vom Regierungsrat für Bubendorf festgelegte Anzahl Mitglieder des Sekundarschulrates
f. ein Mitglied des Schulrates der Musikschule beider Frenkentäler

[2] Die Gemeindekommission wählt:

a. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
b. aus ihrer Mitte die Mitglieder in den Geschäftsprüfungskommission

[3] Die Gemeindekommission und der Gemeinderat wählen:

a. die Mitglieder des Wahlbüros
b. vier Mitglieder der Sozialhilfebehörde

[4] Der Gemeinderat wählt:

a. ein Mitglied in den Schulrat für Kindergarten und Primarschule aus seiner Mitte
b. ein Mitglied in die Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte
c. ein Mitglied in die Delegiertenversammlung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aus seiner Mitte
d. ein Mitglied in die Feuerwehrkommission aus seiner Mitte
e. ein Mitglied in die Zivilschutzkommission aus seiner Mitte
f. Delegierte in weitere Zweckverbände
g. nicht ständige Kommissionen

§ 6 Verfahren bei Urnenwahl

[1] Für alle Urnenwahlen gilt das Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem).

§ 7 Stille Wahl

[1] Die Stille Wahl ist bei allen Urnenwahlen möglich.

4. Finanzzuständigkeiten

§ 8 Sondervorlagen

[1] Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

[2] 2 Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschlossen, müssen jedoch detailliert ausgewiesen werden:

a. Investitionsausgaben bis CHF 300’000.--
b. laufende Ausgaben bis CHF 150’000.--
c. c. neue Erschliessungswerke bis CHF 1’000’000.--

§ 9 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

[1] 1 Der Gemeinderat kann über die folgenden einmaligen Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

a. CHF 75’000.-- für Einzelausgaben
   CHF 250’000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
b. Erwerb von Grundstücken und Immobilien:
   Als gesamter jährlicher Höchstbetrag bis CHF 2'000'000.--
c. Veräusserung von Grundstücken und Immobilien:
   Als gesamter jährlicher Höchstbetrag bis CHF 500'000.--
d. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: Als gesamter jährlicher Kapitalwert bis CHF 300'000.--

5. Schlussbestimmungen

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bubendorf vom 16. September 2009 sowie alle in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen werden aufgehoben

§ 11 Inkrafttreten

[1] Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am ??? in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf am ???.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:	Der Verwalter:
Matthias Mundwiler	Damian von Arx

Genehmigt durch Urnenabstimmung vom ???.

Vom Regierungsrat genehmigt am ???.